AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 12.Mai 2022 Jahrgang 2022, Nr. 17

I n h a l t

		Seite
A.	**Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke**	
122	Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2022	110
123	Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Landschaftsplanes „Minden". Bekanntmachung über den Termin der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	111
124	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	111
125	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	111
126	Erscheiningstermine des Amtlichen Kreisblattes	111
B.	**Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**	
127	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 mit Anlagen sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	112
128	Allgemeinverfügung der Stadt Bad Oeynhausen über ein Alkoholverbot am 26.05.2022	112
129	Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über die Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes"	115
130	Bekanntmachung der Stadt Lübbecke 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübbecke über die Erhebung von Erschießungsbeiträgen (Erschließungssatzung – EBS) vom 05.05.2022	117
131	Bekanntmachung der Stadt Petershagen über 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fössebarg" in der Ortschaft Windheim - Satzungsbeschluss	117
132	Bekanntmachung der Stadt Petershagen über den Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich - Freibad" in der Ortschaft Lahde –Satzungsbeschluss-	119
C.	**Sonstige Bekanntmachungen**	
133	Bekanntmachung der Bezierksregierung Detmold, Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	120
134	Unterhaltung der Gewässer Sonstiger Ordnung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Weserniederung"	121
135	Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2022 zur Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl am 15.05.2022 in den Wahlkreisen 90 (Herford) und 91 (Herford II – Minden-Lübbecke III) und der in diesen Wahlkreisen gewählten Bewerberinnen/Bewerber	122
136	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	122

122 Bekanntmachung

Die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 88 - Minden-Lübbecke I und 89 – Minden-Lübbecke II findet am

Donnerstag, dem 19. Mai 2022, um 13:30 Uhr,
im Sitzungssaal

des Kreishauses in Minden, Portastraße 13 statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Verpflichtung der Beisitzer*innen die an den bisherigen Sitzungen nicht teilgenommen haben (§ 3 Abs. 3 Landeswahlordnung)

2. Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 88 - Minden-Lübbecke I und 89 – Minden-Lübbecke II (§ 32 Abs. 2 Landeswahlgesetz, § 55 Abs. 3 Landeswahlordnung)

3. Verkündung der Wahlergebnisse durch die Kreiswahlleiterin

Es wird darauf hingewiesen, dass zu der Sitzung jedermann Zutritt hat.

Die Kreiswahlleiterin
für die Wahlkreise 88 - Minden-Lübbecke I
und 89 – Minden-Lübbecke II
Cornelia Schöder

123 **Bekanntmachung**

Aufstellung des Landschaftsplanes „Minden“
Bekanntmachung über den Termin der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

Die im Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes „Minden“ gem. § 16 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger findet statt am

Montag, den 30. Mai 2022, um 19:00 Uhr
im Ständersaal des Preußenmuseums
in Minden, Simeonsplatz 12.

Dieser öffentliche Anhörungstermin dient dazu, über die allgemeinen Ziele und Grundsätze sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Es besteht Gelegenheit, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 48 Abs. 3 Satz 5 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an bis zum In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes, längstens jedoch drei Jahre lang, bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen oder geschützten Landschaftsbestandteilen alle Änderungen verboten sind, soweit nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen oder Verfügungen abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt von diesem Veränderungsverbot jedoch unberührt.

Minden, den 28. April 2022

Anna Katharina Bölling
Landrätin

124 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

125 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar

126 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 18	Redaktionsschluss	18.05.2022	Ausgabe	25.05.2022
Nr. 19	Redaktionsschluss	08.09.2022	Ausgabe	15.06.2022
Nr. 20	Redaktionsschluss	23.06.2022	Ausgabe	30.06.2022
Nr. 21	Redaktionsschluss	30.06.2022	Ausgabe	07.07.2022

127 Bekanntmachung

Über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 mit Anlagensowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 15.12.2021

1. Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2020

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2020 wurde am 08.11.2021 gemäß § 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV.NRW. S. 412), vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen bestätigt. Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 102 Abs. 1 GO NRW wurde mit Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bad Oeynhausen vom 01.12.2021 abgeschlossen. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

1.1 Bilanz zum 31.12.2020

Bilanz der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2020

AKTIVA	in T €	PASSIVA	in T €
1 Anlagevermögen	**380.135**	**1 Eigenkapital**	**143.557**
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	188	**2 Sonderposten**	**130.241**
1.2 Sachanlagen	205.742	**3 Rückstellungen**	**71.968**
1.3 Finanzanlagen	174.204	**4 Verbindlichkeiten**	**72.079**
2 Umlaufvermögen	**35.540**	**5 Passive Rechnungsabgrenzung**	**1.914**
2.1 Vorräte	1.350		
2.2 Forderungen und son. Vermögensgegenst.	13.449		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0		
2.4 Liquide Mittel	20.741		
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	**4.084**		
Bilanzsumme	**419.759**	**Bilanzsumme**	**419.759**

1.2 Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem positiven Jahresergebnis i.H.v. 4.752.871,88 EUR. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln erhöht sich um 4.139.734,87 EUR. Der Stand der liquiden Mittel beläuft sich auf 20.741.200,38 EUR.

2. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung und Verwendung des Jahresergebnisses

Aufgrund § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgendes beschlossen:

- Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wird zur Kenntnis genommen.
- Der vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Hinzuziehung der örtlichen Rechnungsprüfung geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 419.758.722,80 EUR festgestellt.
- Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 4.752.871,88 EUR wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Bad Oeynhausen, Anzeigeverfahren, Auslage

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen über den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Diese hat mit Schreiben vom 13.04.2022 das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt.

Der Jahresabschluss der Stadt Bad Oeynhausen zum 31.12.2020 mit seinen Anlagen und mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerkes wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Oeynhausen, Bahnhofstraße 45, 32545 Bad Oeynhausen, Zimmer 22, während der Dienststunden verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann er im Internet auf der Seite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de/rathaus-service-politik/haushalt-finanzen/haushaltsplaene-jahresabschluesse eingesehen werden.

Bad Oeynhausen, den 25.04.2022

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
gez.
Bökenkröger
Bürgermeister

128 Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über ein Alkoholverbot am 26.05.2022

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt

der Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen
für den Zeitraum Donnerstag, den 26.05.2022
von 0.00 bis 24.00 Uhr
für den Bereich des Sielparks in Bad Oeynhausen

-gemäß des in der Anlage beigefügten Lageplanes-
folgende

Allgemeinverfügung

Es wird wie folgt angeordnet:

1. Das Mitführen von alkoholischen Getränken, insbesondere in Bollerwagen, Handkarren, Rucksäcken, Taschen oder ähnlichem, ist verboten.
2. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist verboten.
3. Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Anwohner des genannten Gebietes auf deren privaten Grundstücken.
4. Für den Fall der Missachtung der Anordnungen wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Das bedeutet, dass die Gegenstände unmittelbar eingezogen werden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Das bedeutet, dass eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

Begründungen:

Zu 1-3:
In den letzten Jahren entwickelte sich der Bereich des Bad Oeynhausener Sielparks am Himmelfahrtstag zu einem beliebten Treffpunkt zunächst für Jugendliche und junge Erwachsene. Aus zunächst kleineren Gruppen, die zusammentrafen entwickelten sich große Personenansammlungen verschiedener Altersklassen, die von Jahr zu Jahr zunehmend einen Anziehungspunkt für verschiedene Personengruppen auch aus den Nachbarstädten darstellten. Auf diese Weise etablierte sich an der Örtlichkeit eine jährlich am Himmelfahrtstag wiederkehrende und stetig wachsende Ansammlung, welche durch entsprechenden Alkoholkonsum zu polizeilichen Einsätzen führte. Zur Eindämmung der Gefahrenlage waren jedes Jahr massive ordnungsbehördliche und polizeiliche Maßnahmen notwendig, welche einen zunehmend unverhältnismäßigen Aufwand darstellten.

Trotz dieser Maßnahmen wurden an dieser Örtlichkeit am Himmelfahrtstag zahlreiche Vorschriften verletzt. Den polizeilichen Einsatzberichten sind regelmäßig Straftaten wie Körperverletzungsdelikte, Pöbeleien, Sachbeschädigungen, u.a. zu entnehmen, zahlreiche Platzverweise und Ingewahrsamnahmen sind dort in jedem Jahr zu verzeichnen.

Darüber hinaus wurden zahlreiche Ordnungswidrigkeiten festgestellt wie z. B. Verstöße gegen das Landesimmissionsschutzgesetz, insbesondere Lärm durch das Abspielen extrem lauter Musik, Wegwerfen von Abfall aber auch weitere bußgeldbewehrte Verstöße wie unerlaubtes Grillen, Urinieren, Verstöße gegen Sonn- und Feiertagsgesetz und das Jugendschutzgesetz.

Auch durch Hilfsorganisationen wie die Johanniter Unfallhilfe waren zahlreiche Einsätze (in den Jahren 2015-2019: ärztliche Versorgung von durchschnittlich 27 Patienten je Vatertagsereignis im Sielpark) vor Ort erforderlich, die aus übermäßigem Alkoholkonsum entstehen, hiervon sind auch in erheblichem Umfang trotz der vorbeschriebenen massiven Präsenz von Polizei-, Ordnungs-, und Rettungskräften Jugendliche – besonders im Alter von 14 bis 22 Jahren - betroffen.

Die im Sielpark befindliche Saline musste zur Vermeidung von Schäden in jedem Jahr eingerüstet werden, was erhebliche Kosten verursacht hat.
Müll, zerbrochene Flaschen und anderer Unrat in großen Mengen waren in den Folgetagen durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen mit viel Aufwand und kostenintensiv zu entfernen.

Bei dem Sielpark handelt es sich um ein beliebtes Naherholungsgebiet, welches aufgrund der dort seit Jahren etablierten Ansammlung zu Himmelfahrt an diesem Tag den üblichen naherholungssuchenden Personen faktisch nicht zur Verfügung steht. Die Erfahrungen aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass der Umfang dieser Ansammlungen mit teilweise 1500-2000 Personen an dieser Örtlichkeit sehr groß ist. Ebenso hat sich gezeigt, dass der Konsum von Alkohol in weiten Teilen exzessiv ist. Dieser konnte und kann auch durch einen hohen Einsatz von Polizei- und Ordnungsamtsdienstkräften nicht verhindert werden. Auch musste regelmäßig festgestellt werden, dass das Alter der sich Ansammelnden überdurchschnittlich jung – teilweise minderjährig – ist. Eine Gefährdung Jugendlicher durch Alkoholkonsum kann trotz der Präsenz von Sicherheitskräften nicht in ausreichendem Umfang verhindert werden. Insgesamt ist eine bestimmungsgemäße und ungefährdete Nutzung der Örtlichkeit durch Erholungssuchende nicht möglich. Passanten werden durch lautes Grölen, Anpöbeln, Urinieren usw. belästigt und gefährdet. Auch die Feiernden sind Gefährdungen durch bußgeldbewehrte und strafrechtsrelevante Tatbestände ausgesetzt.

Eine weitere Eskalation der Gesamtlage war regelmäßig nur durch massiven Einsatz ordnungsbehördlicher, polizeilicher Kräfte und Hilfsorganisationen (JUH) sowie durch erhebliche Steuerungs- und Absperrmaßnahmen zu vermeiden. Eine weitere Aufstockung der Sicherheitsmaßnahmen vor Ort ist nicht möglich.

Die Gründe für die dortige Gefahrenlage sind ausschließlich auf den Alkoholkonsum zurückzuführen. In Kenntnis der beschriebenen Lage besteht insgesamt die Besorgnis, dass sich auch in diesem Jahr zum sog. „Vatertag“, eine erhebliche Menschenansammlung in dem oben beschriebenen Umfang bildet, welche mit den für diesen Tag typischen Erscheinungen umherzieht mit dem Ziel, sich an der vorgenannten Örtlichkeit zu sammeln oder zu treffen um dort Alkohol zu konsumieren.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 14 des Ordnungsbehördengesetzes des Landes NRW (OBG NW). Danach kann die Stadt Bad Oeynhausen als örtliche Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Unter einer Gefahr ist eine Sachlage zu verstehen, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Die Pflicht, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, bedeutet den umfassenden Auftrag, das Recht zu schützen. Das öffentliche Interesse an dem Erlass dieser Allgemeinverfügung und an ordnungsgemäßen Zuständen überwiegt das Interesse der Feiernden an der betroffenen Örtlichkeit. In Ausübung dieser mir zugestandenen Ermächtigung werden die unter den Ziffern 1-5 genannten Anordnungen getroffen.

Ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt bei einer Verletzung von Individualrechtsgütern oder Verstößen gegen die objektive Rechtsordnung vor. Durch die vorgenannten Verstöße wird die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Bereich gravierend gestört. Aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist in der Folge davon auszugehen, dass sich diese oder ähnliche Gefahren und Verstöße im Sielpark wiederholen werden, sofern kein entsprechendes Verbot ausgesprochen wird. Es ist aus Erfahrung auch in diesem Jahr damit zu rechnen, dass sich zahlreiche Personen im Sielpark mit dem Ziel des Feierns und Alkoholkonsums einfinden und eine derartige Ansammlung entstehen lassen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass der Konsum von Alkohol einen Abbau der erforderlichen Distanz begünstigt und zu einer Vernachlässigung der Beachtung jeglicher Rechtsvorschriften führt. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt ist somit gegeben.

§ 14 Ordnungsbehördengesetz räumt der Behörde Ermessen ein. Die Pflicht, von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, bedeutet den umfassenden Auftrag, das Recht zu schützen. Das öffentliche Interesse an dem Erlass dieser Allgemeinverfügung und an ordnungsgemäßen Zuständen überwiegt das Interesse der mit Alkohol Feiernden an der betroffenen Örtlichkeit.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den Sielpark am 26.05.2022 unter Mitführen von alkoholischen Getränken betreten, da aus der Erfahrung der vergangenen Jahre davon auszugehen ist, dass durch diese die Örtlichkeit gezielt zu dem Zweck des dortigen Verweilens in Ansammlungen unter Alkoholkonsum aufgesucht wird. Da die Gründe für die Gefahrenlage ausschließlich auf den dortigen Alkoholkonsum zurückzuführen sind, erscheinen die angeordneten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen, um die zuvor beschriebenen Gefahren abzuwehren. Ein milderes und gleichzeitig auch geeignetes Mittel als ein -für den Himmelfahrtstag- zeitlich und -im Bereich des Sielparks- örtlich begrenztes Verbot des Mitführens und des Konsums von Alkohol ist nicht erkennbar. Darüber hinaus ist das Verweilen in der Anlage ohne Alkohol weiterhin möglich.

Im Hinblick darauf, dass die Maßnahme mit Blick auf Artikel 2 des Grundgesetzes einen Einschnitt für einen Teil der Bevölkerung bedeutet, der sich dort bislang ordnungsgemäß verhalten hat, sind dem die massiven und anhaltenden Verletzungen der bestehenden Vorschriften und die Gefährdung der Allgemeinheit und der Einsatzkräfte gegenüberzustellen. In dieser Abwägung ist der Schutz der Allgemeinheit höher zu bewerten als das Interesse der in Rede stehenden Personengruppen.

Zu 4:
Zwangsmittel:

Für die Missachtung der Untersagung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Das bedeutet, dass bei Missachtung die unter 1. genannten Gegenstände eingezogen und vorübergehend verwahrt werden. Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg bzw. sind unzweckmäßig. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig Wirkung zu entfalten. Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Zu 5:
Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung basiert auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das öffentliche Interesse erfordert die sofortige Vollziehung der getroffenen Anordnungen, weil sonst laufend weitere Schäden für die Allgemeinheit eintreten würden. Das Interesse der Allgemeinheit, alkoholbedingte Ansammlungen zum Himmelfahrtstag aus dem Sielpark fernzuhalten hat Vorrang vor dem Interesse der sich mit Alkoholika im Sielpark Ansammelnden.

Es kann der Allgemeinheit daher gegenüber nicht verantwortet werden, dass die vorbeschriebenen Ansammlungen mit Alkoholkonsum – und den sich daraus wie vorstehend geschildert ergebenden Folgen - durch ein lang andauerndes Verwaltungsstreitverfahren am 26.05.2022 erneut stattfinden. Die aufschiebende Wirkung einer möglicherweise erhobenen Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines möglicherweise lang andauernden Verwaltungsstreitverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit am Himmelfahrtstag weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten.

Zuständigkeit:

Die Stadt Bad Oeynhausen ist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 4, 5 OBG NW für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Bekanntgabe:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetzt NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form -nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl.I S. 3803)- einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bad Oeynhausen, 02.05.2022

Lars Bökenkröger
Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen

Anlage:
Lageplan Sielpark

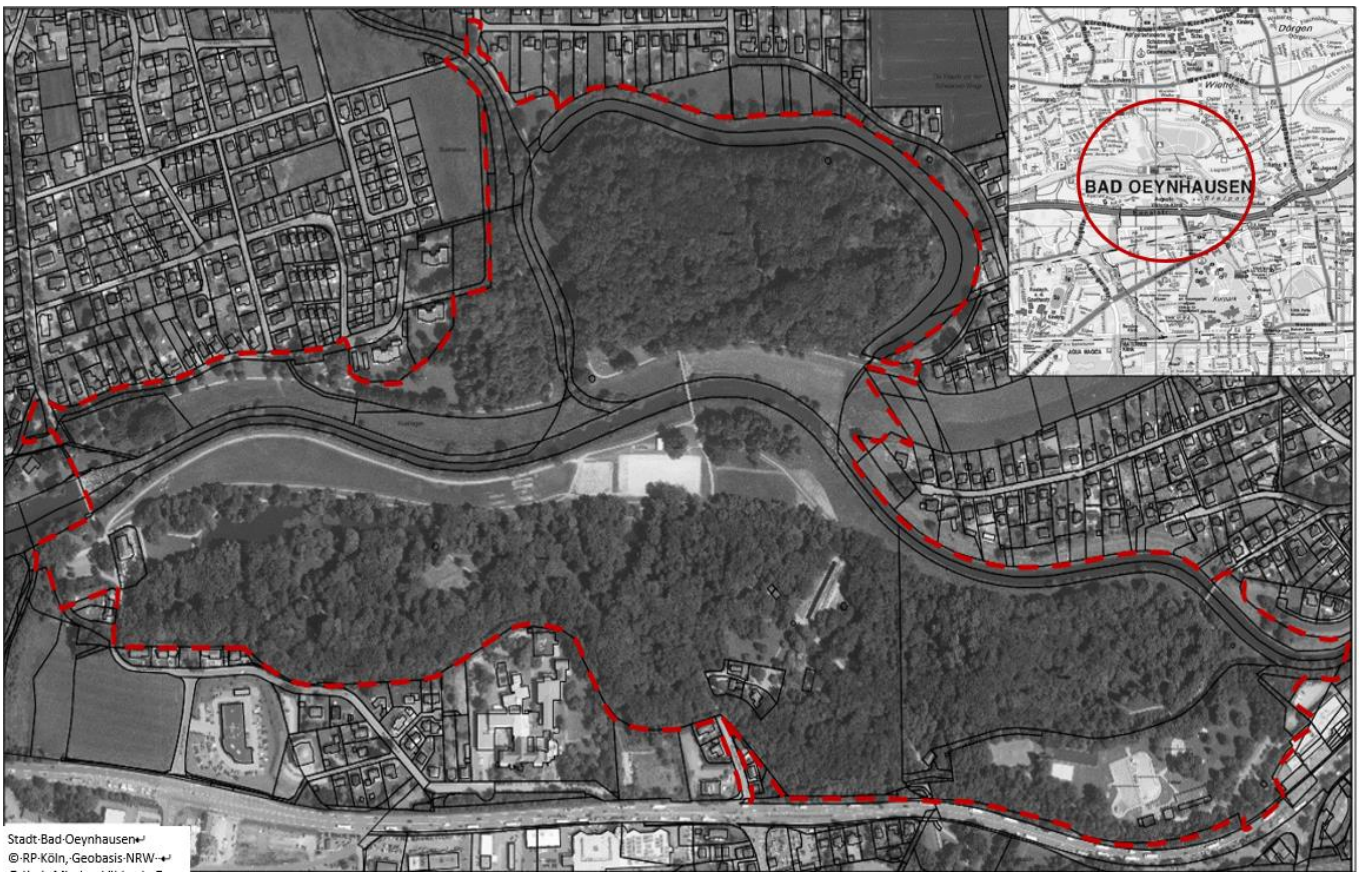

129

Bekanntmachung
über die Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 die Aufstellung der 38. Änderung des Fläche nutzungsplanes Windenergie gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu diese Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Mit der Einleitung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von „Konzentrationsflächen für Windenergie“ durch die Änderung der Darstellung von „Fläche der Landwirtschaft“ in „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ im Stadtgebiet zu schaffen.

Mit Beschluss des Rates vom 02.09.2015 wurde die planerische Zielsetzung des Aufstellungsbeschlusses vom 26.09.2012 auf der Grundlage ergangener Rechtssprechungen und einer vorliegenden Gutachterempfehlung des Büros Weil Winterkamp Knopp WWK, Warendorf geändert.
Inhaltlich wurde beschlossen, das seit 1999 im Flächennutzungsplan dargestellte „Sondergebiet für Windenergieanlagen“ in Wulferdingsen in „Fläche der Landwirtschaft“ zu ändern, um die grundsätzliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich wieder eintreten zu lassen.

Die Änderung der Zielsetzung des Aufstellungsbeschlusses wurde mit Datum vom 17.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 38. Flächennutzungsplanänderung ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen

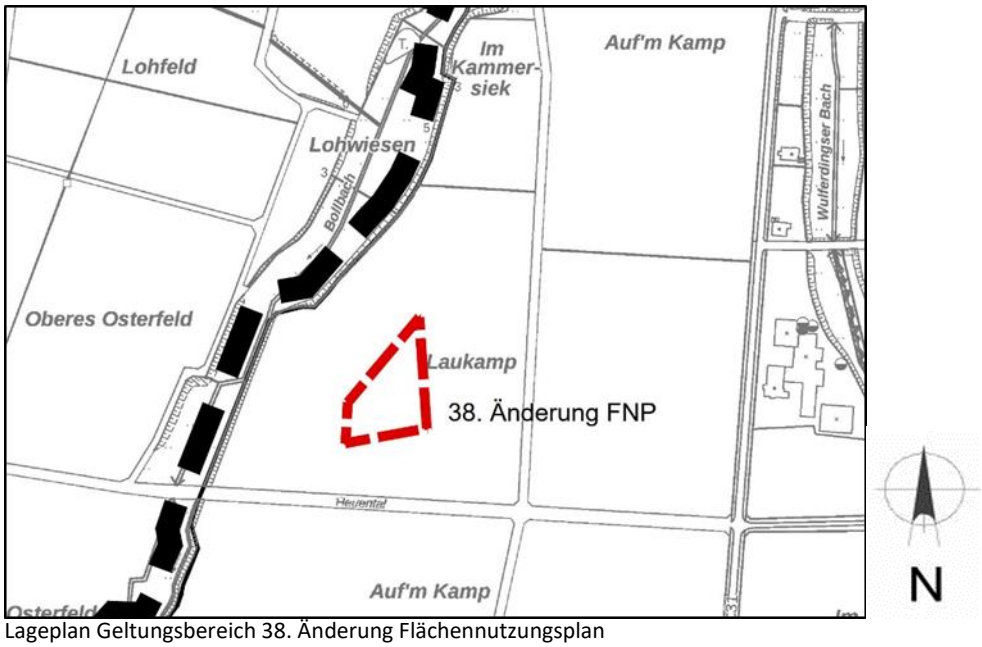

Lageplan Geltungsbereich 38. Änderung Flächennutzungsplan

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 23.02.2022 den Feststellungsbeschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gefaßt und die Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 05.04.2022, Az.: 35.02.01.600-005/2022-002 hat die Bezirksregierung Detmold die 38. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan."

Im Auftrag
gez. Lochner

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.
Ferner kann die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 38. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold vom 05.04.2022, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wird die38**. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Bad Oeynhausen, den 04.05.2022

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
(Bökenkröger)

130 Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübbecke über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 05.05.2022

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGVNW 2023) sowie des § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 17. März 2022 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübbecke über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen beschlossen:

Die Satzung der Stadt Lübbecke über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 04.03.2019 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinde trägt 40 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 4 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 4 a
Zeitpunkt der Änderung des Anteils der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde nach § 4 gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht nach § 133 BauGB für alle Erschließungsmaßnahmen, für die am 01.05.2021 die zu erhebenden Erschließungsbeiträgen noch nicht bestandskräftig festgesetzt oder abgelöst waren.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 05.05.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorstehende Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 05.05.2022

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

131 Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fössebarg“ in der Ortschaft Windheim - Satzungsbeschluss - der Stadt Petershagen

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fössebarg“ in der Ortschaft Windheim als Satzung beschlossen. Dieses Änderungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Anpassung der räumlichen Lage der bislang festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Erschließung der rückwärtigen Baufenster in zweiter Erschließungsreihe (WA 1-Gebiet). Des Weiteren wird der Geltungsbereich um ein Flurstück erweitert, ein Baufenster vergrößert und kleinere Anpassungen in den textlichen Festsetzungen/örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans vorgenommen. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fössebarg“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 „Fössebarg“ in Kraft.

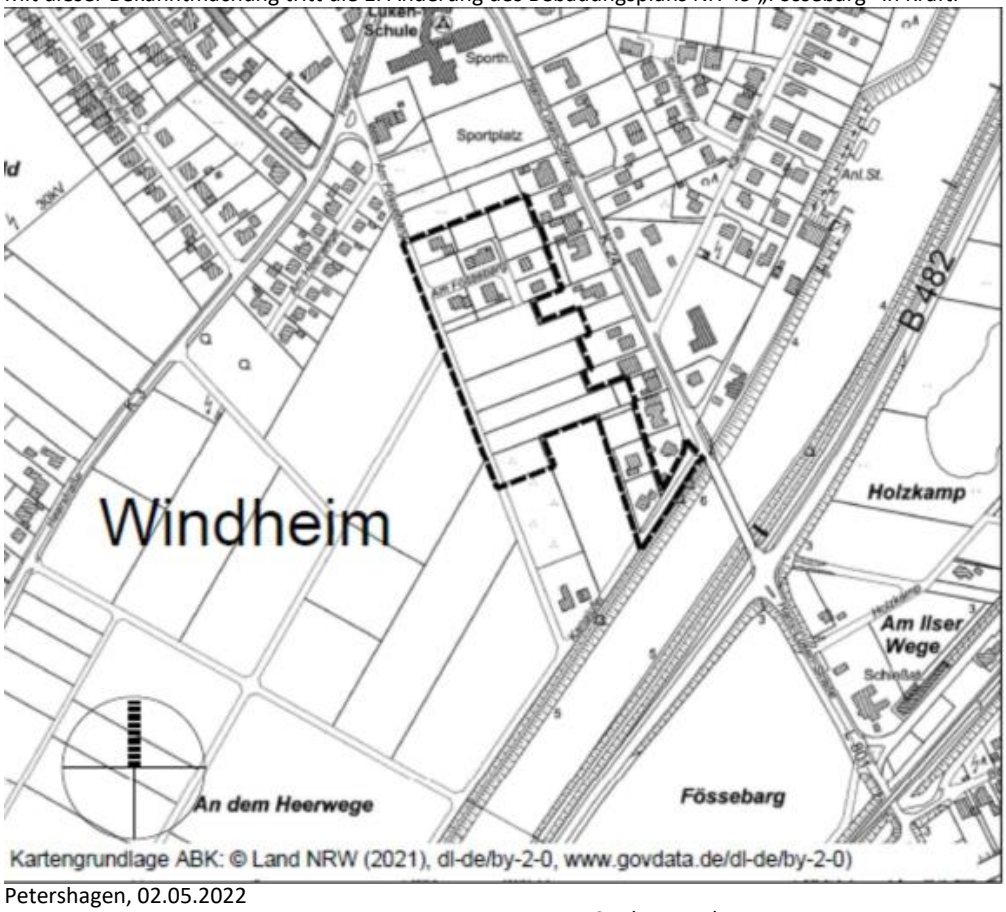

Petershagen, 02.05.2022

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves

132 **Bekanntmachung**

der Stadt Petershagen über den Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich Freibad“ in der Ortschaft Lahde – Satzungsbeschluss-

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich Freibad“ in der Ortschaft Lahde als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) um den Bedarf an Bauflächen in der Ortschaft Lahde zu decken. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans wird eine Innenverdichtung der vorhandenen Siedlungsstruktur in zentraler Lage in der Ortschaft Lahde erfolgen. Die Erschließung erfolgt über die Bahnhofstraße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 64 ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Planzeichenerläuterung, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, die Begründung, der Fachbeitrag Artenschutz und die schalltechnische Untersuchung kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Petershagen, Bauverwaltung, Zimmer 37, Bahnhofstraße 63, 32469 Petershagen-Lahde, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Petershagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Änderungsplan möglic erweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wir hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich Freibad“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die au Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekann gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 64 „Südlich Freibad“ in Kraft.

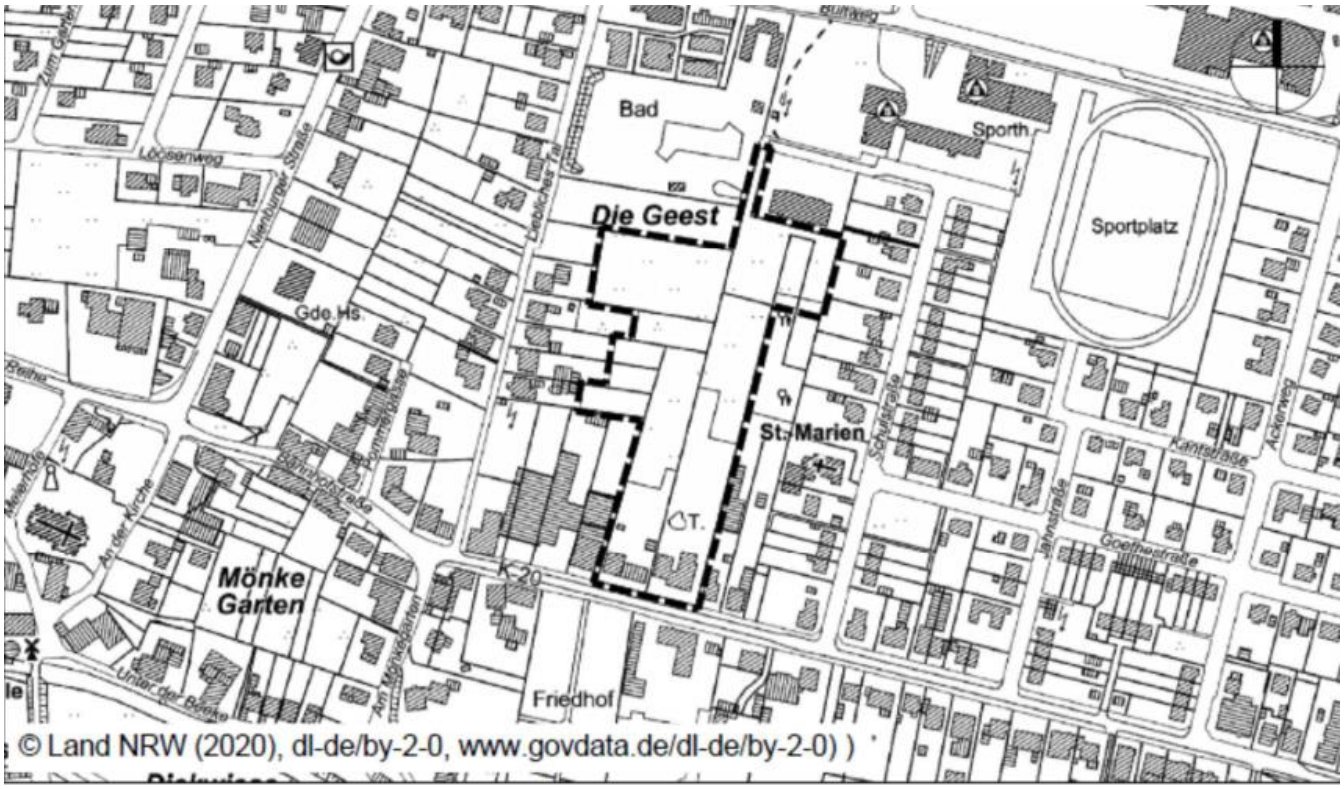

Petershagen, 02.05.2022

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Breves

133 Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung/Bodenordnung

Flurbereinigung Rauhe Horst II
Az.: 33 B 8 11 01 – H. Nr. 26

Bielefeld, den 04.05.2022.

Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststr. 62
33615 Bielefeld
Tel.: 05231/71-3302

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde das durch den Einleitungsbeschluss vom 04.01.2011 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Rauhe Horst II gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 9 geändert. Mit den Änderungsbeschlüssen 1 bis 9 wurden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Rauhe Horst II zugezogen und insoweit ist die Flurbereinigung angeordnet worden:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Minden-Lübbecke

Stadt Lübbecke

Gemarkung Blasheim
Flur 2 Flurstücke: 44, 301, 302, 303, 304, 305, 306
Flur 5 Flurstücke: 1713, 1715
Flur 26 Flurstück: 88
Flur 32 Flurstück: 52

Gemarkung Lübbecke
Flur 13 Flurstücke: 69, 70, 71/1
Flur 15 Flurstück: 2

Stadt Espelkamp

Gemarkung Fabbenstedt
Flur 1 Flurstücke: 88, 104

Gemarkung Fiestel-Gestringen

Flur 11 Flurstück: 62

Gemarkung Frotheim
Flur 16 Flurstücke: 41, 161, 177, 258, 259, 299, 431/39, 720, 721

Gemarkung Vehlage
Flur 4 Flurstücke: 111, 117

Gemeinde Hille

Gemarkung Hille
Flur 2 Flurstück: 15
Flur 3 Flurstück: 1
Flur 10 Flurstück: 58
Flur 11 Flurstück: 11
Flur 12 Flurstücke: 11, 12, 22, 31, 32, 33, 34, 344, 345

Stadt Petershagen

Gemarkung Heimsen
Flur 12 Flurstücke: 60/6, 61/7, 79, 119/10

Gemarkung Schlüsselburg
Flur 9 Flurstücke: 125, 126

Gemeinde Stemwede

Gemarkung Destel
Flur 2 Flurstück: 27

Für diese Grundstücke wird bekanntgemacht:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

oder bei der

Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Bielefeld, Dezernat 33, Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld

schriftlich anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Im Auftrag
gez. Dingerdissen, RVD

Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold einzusehen unter:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/service/bekanntmachungen-amtsblaetter
> Flurbereinigung / Flächenmanagement

134 Bekanntmachung

Unterhaltung der Gewässer Sonstiger Ordnung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Weserniederung“

Im Gebiet des Wasserverbandes „Weserniederung“ werden vom 15. Juni 2022 bis 31. Dezember 2022 die Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung und die Mäharbeiten an den Weserdeichen in Petershagen durchgeführt.

Aus naturschutzfachlichen Gründen werden Teilbereiche der Gewässer Bastau und Entlaster bereits vor diesem Termin gemäht. Aus Gründen des Hochwasserschutzes können die Mahd der Gewässer in hochwassergefährdeten Bereichen und die Mahd der Deiche punktuell vor dem 15. Juni erfolgen.

Ausbesserungen an und in den Gewässern sowie grundhafte Räumungen erfolgen unter angemessener Berücksichtigung des Naturhaushaltes und der bewirtschafteten Ufergrundstücke im ganzen Jahr, insbesondere in den Wintermonaten 2022/2023.

Es wird auf die §§ 5 bis 6 der Verbandssatzung hingewiesen, in denen die Benutzung der Grundstücke durch den Verband und die Auflagen zur Bewirtschaftung der Grundstücke beschrieben sind. Die Satzung kann auf der Seite www.wv-weserniederung.de unter dem Punkt „Organisation“ eingesehen werden.

Petershagen 05.05.2022

Wasserverband „Weserniederung“
Verbandsvorsteher
Dieter Blume

135 Bekanntmachung

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2022 zur Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl am 15.05.2022 in den Wahlkreisen 90 (Herford I) und 91 (Herford II – Minden-Lübbecke III) und der in diesen Wahlkreisen gewählten Bewerberinnen / Bewerber

Der Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2022 in den Wahlkreisen 90 (Herford I) und 91 (Herford – Minden-Lübbecke III) tritt am Donnerstag, 19.05.2022 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum 3.00/3.01 des Kreishauses (Amtshausstr. 3, Herford), zu seiner 2. Sitzung zusammen.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich. Zu der Sitzung hat jede/r Zutritt.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten

2. Feststellung des Wahlergebnisses der Landtagswahl am 15.05.2022 in den Wahlkreisen 90 (Herford I) und 91 (Herford II – Minden-Lübbecke III) und der in diesen Wahlkreisen gewählten Bewerberinnen / Bewerber

Herford, 09.05.2022

gez.
Jürgen Müller
Kreiswahlleiter

136 Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke

Am 20.04.2022 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 382 244 416

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 27.04.2022

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum Böttcher

Herausgeber: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich online.
Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite https://www.minden-luebbecke.de/Verwaltung/Amtliches-Kreisblatt/ des Kreises Minden Lübbecke.
Das Amtlichen Kreisblatt kann per Anfrage an den Herausgeber abonniert werden- (Tel.: 0571/807 22020 oder E-Mail: kreistagsbuero@minden-luebbecke.de)